



Teilrevision des Energiegesetzes

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 8. April 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche ad-hoc-Kommission Teilrevision Energiegesetz hat die Vorlagen des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020 (Vorlagen Nrn. 3185.1/2 - Laufnummern 16490/16491) im Rahmen einer dreitägigen Sitzung am 25. Februar 2021, 18. März 2021 und 8. April 2021 beraten. Regierungsrat Florian Weber vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung. Er wurde von Roland Krummenacher, Leiter Amt für Umwelt, Beatrice Bochsler, Leiterin Energiefachstelle, Sandra Kollbrunner, juristische Mitarbeiterin, sowie Generalsekretär Roman Wülser unterstützt. Christa Hegglin Etter führte das Protokoll.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

A.	AUSGANGSLAGE	Seite	1
B.	EINTRETENSDEBATTE	Seite	2
C.	ABKLÄRUNGSAUFTRÄGE	Seite	2
D.	DETAILBERATUNG	Seite	6
	§ 1, Zweck	Seite	6
	§ 3, Minimalanforderungen an Gebäude	Seite	7
	§ 4, Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch	Seite	9
	§ 4a, Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen	Seite	10
	§ 4b, Elektro-Wassererwärmer	Seite	11
	§ 4c, Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers	Seite	11
	§ 4d, Eigenstromerzeugung bei Neubauten	Seite	19
	§ 4e, Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten	Seite	20
	§ 4f, Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten	Seite	21
	§ 4g, Vorbildfunktion öffentliche Hand	Seite	21
	§ 4h, Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	Seite	22
	§ 4i, Heizungen im Freien	Seite	22
	§ 4j, Beheizte Freiluftbäder	Seite	22
	§ 4k, Verbrauchsoptimierung	Seite	23
	§ 5, Förderungsmassnahmen	Seite	23
	§ 6, Zuständigkeiten	Seite	25
	§ 7, Ausnahmen / § 7a, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht / § 7b, Gebühren / § 9a, Übergangsbestimmungen	Seite	25
E.	SCHLUSSABSTIMMUNG	Seite	26
F.	ANTRAG	Seite	26

A. AUSGANGSLAGE

Es liegen mit den Vorlagen Nrn. 3185.1/2 - 16490/16491 seitens des Regierungsrats ein ausführlicher Bericht und Antrag vor. Die Ausgangslage ist dort bereits dargelegt, weshalb sich eine Wiedergabe in diesem Bericht erübrigt.

B. EINTRETENSDEBATTE

Die erste Kommissionssitzung fand am 25. Februar 2021 statt; es nahmen alle 15 Kommissionsmitglieder daran teil. Nach einer allgemeinen Einführung durch die Baudirektion und der anschliessenden Klärung diverser Fragen wurde die Eintretensdebatte geführt.

Die Kommission beschloss schliesslich mit 15 : 0 Stimmen Eintreten auf die Vorlagen Nrn. 3185.1/2 - 16490/16491 des Regierungsrats.

C. ABKLÄRUNGSAUFTRÄGE

In Bezug auf ausgewählte Aspekte äusserte die Kommission an der ersten Sitzung den Bedarf an zusätzlichen Abklärungen. Es wurden deshalb verschiedene Abklärungsaufträge an die Baudirektion diskutiert und erteilt.

In diesem Zusammenhang reichten einzelne Kommissionsmitglieder während der ersten Kommissionssitzung schriftliche Anträge für bereits vorbereitete Abklärungsaufträge ein. Während der Beratung wurde der Zeitpunkt für deren Einreichung in Frage gestellt. Kritisiert wurde, dass – angesichts des knappen Zeitbudgets bis zur nächsten Kommissionssitzung – diese Abklärungsaufträge bereits vor der Kommissionssitzung hätten eingereicht werden sollen.

Zu den einzelnen Abklärungsaufträgen wurde zusammengefasst Folgendes festgehalten (Ergebnisse vgl. Beilage zum Kommissionsbericht):

Abklärungsauftrag 1: Energieträger, Wärmebedarf und CO₂-Emissionen des Gebäudeparks im Kanton Zug

Die Kommissionsmitglieder stellten den Antrag für folgenden Abklärungsauftrag:

«Die im privaten und öffentlichen Eigentum stehenden Gebäude im Kanton Zug sind gemäss ihrem Alter, Zustand der Gebäudehülle, ihrer Energiebezugsbilanz (EBF) sowie der Art und Weise ihrer Energieversorgung (fossil/erneuerbar) zu erfassen und zu dokumentieren (energetischer Ist-Zustand Gebäudepark Kanton Zug 2021). Der gemäss diesem Ist-Zustand verbundene jährliche CO₂-Ausstoss ist zu berechnen.»

In der Kommission wurde hinterfragt, ob das Ergebnis des Abklärungsauftrags 1 auf die Diskussion im Kantonsrat überhaupt einen Einfluss haben werde. Aus diesem Grund wurde darauf hingewiesen, dass der Abklärungsauftrag 1 pragmatisch zu beantworten sei.

Die Kommission stimmte dem Abklärungsauftrag 1 mit 14 : 0 und einer Enthaltung zu.

Zusatzabklärungsauftrag 1: Ist-Zustand per 1.1.1990. Aufzeigen und berechnen, mit welchen Massnahmen der Kanton Zug das «minus 50 Prozent Ziel» erfüllen kann

Ferner wurde folgender Zusatzabklärungsauftrag gestellt:

«Sollte das CO₂-Gesetz am 13. Juni 2021 durch das schweizerische Stimmvolk angenommen werden, ist zusätzlich der gemäss Art. 10 Abs. 2 CO₂-Gesetz geforderte

Ist-Zustand per Stichdatum 1990 zu eruieren und zu dokumentieren (energetischer Ist-Zustand Gebäudepark Kanton Zug 1990).

Der gemäss diesem Ist-Zustand verbundene jährliche CO₂-Ausstoss ist zu berechnen und weiter aufzuzeigen, wie und mit welchen Massnahmen der Kanton Zug das gemäss Art. 10 Abs. 2 CO₂-Gesetz geforderte Mindest-Reduktionsziel von 50 % erfüllen kann.»

Der Antrag wurde in der Kommission beanstandet, weil er in keinem Zusammenhang mit der Kommissionarbeit stehe respektive vom Ausgang der Volksabstimmung am 13. Juni 2021 zum neuen CO₂-Gesetz abhängt. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass mit dem Energiegesetz nicht bereits das CO₂-Gesetz umgesetzt werden solle.

Die Kommission stimmte dem Zusatzabklärungsauftrag 1 mit 7 : 7, einer Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten zu.

Abklärungsauftrag 2: Aufzeigen, wie Modul M im Gesetz mit einer materiellen Bestimmung verbindlich geregelt werden kann und wie viele private Dritte einen Leistungsauftrag mit dem Kanton haben und dazu ihre Liegenschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bereitstellen

Es wurde der Antrag für folgenden Abklärungsauftrag gestellt:

«Es sei aufzuzeigen, wie die ‹Vorbildfunktion der öffentlichen Hand› gemäss MuKE n Modul M im kantonalen Energiegesetz verbindlich geregelt werden kann und der Kommission sei ein entsprechender Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.»

Es sei weiter eine ‹Kann-Formulierung› aufzunehmen, die es den Einwohnergemeinden erlaubt, sich einer solchen Regelung anzuschliessen bzw. zu unterstellen.»

Während der Diskussion zum Abklärungsauftrag 2 wurde der zweite Absatz zurückgezogen. Hingegen wurde beantragt, dass der Abklärungsauftrag 2 dadurch ergänzt wird, dass auch bei privaten Dritten, die einen Leistungsauftrag erfüllen, ein erhöhter Standard verlangt werde.

Die Kommission stimmte dem (angepassten) Abklärungsauftrag 2 mit 12 : 3 zu.

Abklärungsauftrag 3: Vergleich der Umsetzung von Basismodul Teil F in den kantonalen Energiegesetzen der Kantone Uri, Zürich, Basel-Stadt und Zug, insbesondere Vollzug und unterschiedliche Berechnung der Mehrkosten

Weiter wurde folgender Antrag für den Abklärungsauftrag 3 gestellt:

«Es seien mit Blick auf die Umsetzung des MuKE n-Moduls F die gesetzlichen Regelungen und deren Ausgestaltung in den Kantonen Uri, Zürich und Basel-Stadt der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes Kanton Zug und dessen Verordnung gegenüberzustellen. Dabei interessiert auch der Vollzug der Verschärfungen beim Heizungersatz, insbesondere die unterschiedliche Berechnung der Mehrkosten bei erneuerbaren Heizungen in Basel-Stadt und Zürich.»

Während der Diskussion in der Kommission wurde gewünscht, dass von Seiten der Baudirektion konkrete Ideen eingebracht würden, wie MuKE Modul Teil F strenger umgesetzt werden könne respektive welche Erfahrungen andere Kantone damit gemacht hätten. Die Baudirektion wies die Kommission darauf hin, dass bisher nur im Kanton Basel-Stadt Erfahrungswerte vorlägen.

Die Kommission stimmte dem (angepassten) Abklärungsauftrag 3 mit 11 : 4 zu.

Abklärungsauftrag 4: Welche verschiedenen Fördermöglichkeiten für den Ersatz des Wärmeerzeugers gibt es?

Es wurde sinngemäss folgender Antrag für den Abklärungsauftrag 4 gestellt:

«Es solle aufgezeigt werden, welche Anreize geschaffen werden könnten für den Ersatz von fossilen oder elektrischen zu erneuerbaren Wärmeerzeugern.»

Die Kommission stimmte dem Abklärungsauftrag 4 mit 12 : 3 zu.

Abklärungsauftrag 5: Übersicht kommunale Förderprogramme und allfällige Möglichkeiten zur Vereinheitlichung. Optimierung der Förderprogramme im Hinblick auf die Finanzmittel des Bundes

Es wurde der Antrag für folgenden Abklärungsauftrag gestellt:

«Es sei aufzuzeigen, wie eine wirksame (allen voran finanzielle) Förderung energetischer Sanierungsmassnahmen bei Gebäuden sowie die damit zusammenhängenden Zuständigkeiten im Kanton vereinheitlicht werden können, so dass in jeder der elf Gemeinden bzw. im Kanton Zug für gleiche Massnahmen gleiche Fördermittel gesprochen werden.»

Weiter solle aufgezeigt werden, wie damit die auf Bundesebene im CO₂-Fonds zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Gebäudeprogramms durch den Kanton Zug optimal ausgenutzt werden können, so dass von den zur Verfügung stehenden Globalbeiträgen optimal profitiert werden kann. Zudem soll aufgezeigt werden, ob ggf. welche Mittel aus dem Projektfonds Zug+ für die Förderung zur Verfügung gestellt werden können.»

Ein Teil des Abklärungsauftrags konnte anlässlich der ersten Kommissionssitzung sogleich beantwortet werden. Bezüglich der unterschiedlichen kommunalen Förderprogramme wurde auf die Gemeindeautonomie verwiesen.

Die Kommission stimmte dem Abklärungsauftrag 5 mit 15 : 0 zu.

Abklärungsauftrag 6: Abgrenzung erneuerbare/nicht erneuerbare Energien

Sinngemäss wurde beantragt, die Begriffe «erneuerbare/nicht erneuerbare Energien» seien zu definieren. Es wurde ohne Diskussion über den Abklärungsauftrag abgestimmt.

Die Kommission stimmte dem Abklärungsauftrag 6 mit 14 : 1 zu.

Abklärungsauftrag 7: Liste der neuen Gesetzesbestimmungen mit Kennzeichnung

1. welche Module der MuKE n 2014 damit umgesetzt werden
2. welche von den MuKE n 2014 abweichen und wie

Es wurde innerhalb der Kommission der Wunsch geäußert, es solle aufgezeigt werden, wo die MuKE n 2014 umgesetzt würden und wo weiter bzw. weniger weit gegangen werde. Eine Abstimmung darüber hat nicht stattgefunden.

Abklärungsauftrag 8: Können Bedingungen zu den Dämmmaterialien im Gebäudeprogramm (Massnahme M-01) eingebracht werden?

Es wurde sinngemäss der Antrag gestellt, es sei von der Baudirektion aufzuzeigen, wie man im Gesetz verankern könne, welche Materialien gefördert werden und welche nicht. In der Diskussion wurde bemängelt, dass mit dem Abklärungsauftrag der Rahmen des Gesetzes gesprengt würde. Von der Baudirektion wurde angemerkt, dass Bestimmungen zu Materialien im revidierten Energiegesetz heikel seien, da diese Sache des Bundes wären.

Die Kommission stimmte dem Abklärungsauftrag 8 mit 8 : 7 zu.

Abklärungsauftrag 9: Neuer Formulierungsvorschlag für § 4d neu EnG-ZG (Eigenstromerzeugung) unter ausdrücklicher Nennung von Grundstücken

In der Kommission wurde gewünscht, dass für § 4d Abs. 2 eine andere Formulierung gewählt werde, welche Eigenstromanlagen auch auf Annexbauten zulasse, und dass der Begriff des Grundstücks aufgenommen werde.

Die Kommission stimmte dem Abklärungsauftrag 9 mit 15 : 0 zu.

Abklärungsauftrag 10: Kommen die Minimalanforderungen nach § 3 Abs. 2 neu EnG-ZG selbst dann für das gesamte Gebäude zur Anwendung, wenn lediglich ein Anbau erstellt wird?

In der Kommission wurde sinngemäss beantragt, dass die Auswirkungen von § 3 Abs. 2 näher aufzuzeigen seien, insbesondere auch die finanziellen. Ferner interessierte, wie viele Gebäude im Kanton Zug davon betroffen seien. Es wurde ohne Diskussion über den Abklärungsauftrag 10 abgestimmt.

Die Kommission stimmte dem Abklärungsauftrag 10 mit 15 : 0 Stimmen zu.

Abklärungsauftrag 11: Ausnahmeregelung bei ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen; Verhältnis von § 7 neu EnG-ZG zu Art. 1.14 des Anhangs 1 der Verordnung

Weiter wurde beantragt, es sei aufzuzeigen, wie das Verhältnis der Ausnahmeregelungen in § 7 und Art. 1.14 Anhang 1 der Verordnung aussehe.

Die Kommission stimmte dem Abklärungsauftrag 11 mit 14 : 0 bei einer Enthaltung zu.

Abklärungsauftrag 12: Auswirkungen bei einer Änderung von § 4c neu EnG-ZG auf die Standardlösungen am Beispiel der Vernehmlassungsvorlage Kanton Uri

Von der Baudirektion solle abgeklärt werden, welche Standardlösungen angepasst werden müssten, um einen Anteil von 80 Prozent nicht erneuerbarer und 20 Prozent erneuerbarer Energien zu erreichen. Die Baudirektion gab dazu an, dass der Kanton Uri in seinem Energiegesetz diese Lösung vorsehe, weshalb da nachgefragt werden könne.

Die Kommission stimmte dem Abklärungsauftrag 12 mit 15 : 0 zu.

Abklärungsauftrag 13: Neue Standardlösungen, Teil F. Wie werden diese in die Vollzugsvorschriften eingebracht (Mechanismus)?

In der Kommission wurde sinngemäss der Antrag gestellt, dass abgeklärt werden solle, wie Standardlösungen aktualisiert würden, wenn beispielsweise neue Techniken auf den Markt kämen, welche noch nicht in die bisherigen Standardlösungen Eingang gefunden haben. Seitens Baudirektion wurde darauf hingewiesen, dass man versucht habe, dem technischen Wandel in der Verordnung Rechnung zu tragen. Auf die Dynamik könne somit reagiert werden.

Die Kommission stimmte dem Abklärungsauftrag 13 mit 12 : 2 und einer Enthaltung zu.

Abklärungsauftrag 14: Verhindert § 4a neu V EnG-ZG (Entbindung von Bestimmungen für Grossverbraucher) die Übergangsregelung von Art. 82 neu CO₂-Gesetz.

Letztlich wurde in der Kommission noch folgender Abklärungsauftrag gestellt:

«In § 4c ist von einem Anteil erneuerbarer Energien von 10 % die Rede. Wenn es eine Bestimmung gibt – auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe –, die diese Regelung aufweicht oder aushöhlt, kann dann der Art. 82 des CO₂-Gesetzes noch umgesetzt werden? Erhalten wir dann die dreijährige Übergangsfrist noch?»

Die Kommission stimmte dem Abklärungsauftrag 14 mit 14 : 0 und einer Enthaltung zu.

Die Baudirektion hat die ihr erteilten Abklärungsaufträge schriftlich beantwortet und das entsprechende Dokument den Kommissionsmitgliedern am 10. März 2021 im Hinblick auf die zweite Kommissionssitzung vom 18. März 2021 (Detailberatung der Vorlage) zugestellt.

Die schriftliche Beantwortung der 14 Abklärungsaufträge ist diesem Kommissionsbericht beigelegt.

D. DETAILBERATUNG

Die eigentliche Detailberatung der Vorlagen Nrn. 3185.1/2 - 16490/16491 fand an zwei ganztägigen Kommissionssitzungen am 18. März 2021 und 8. April 2021 statt. An der zweiten Sitzung haben 13, an der dritten Sitzung 15 Kommissionsmitglieder teilgenommen.

§ 1, Zweck

Für die Kommission stellte sich die Frage, ob in § 1 Abs. 3 die Adjektive in der Formulierung «günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung» durch solche wie «geeignet», «gut», «klimaschonend», «CO₂-neutral», «erneuerbar» ersetzt oder ob zusätz-

liche Adjektive hinzugefügt werden könnten. Ein Kommissionsmitglied sprach sich insbesondere dafür aus, das Wort «klimaschonend» oder zumindest «CO₂-neutral» im Zweckartikel explizit zu nennen. Die Baudirektion führte aus, dass dem Klimaschutz in § 1 Abs. 3 mit dem Verweis auf die effiziente Energienutzung und die erneuerbaren Energien bereits Rechnung getragen werde. Die Baudirektion wies zudem darauf hin, dass es sich bei § 1 Abs. 3 um einen Zweckartikel handle, der in seiner Anwendung nicht unmittelbar verbindlich sei, sondern der Auslegung von rechtlichen Fragen diene. Die Begrifflichkeiten seien in Anlehnung an die MuKE n 2014 ausgewählt worden. Lediglich das Wort «rationell», wie es die MuKE n kennen, sei vom Regierungsrat als nicht richtig greifbar erachtet und deshalb durch das Wort «effizient» ersetzt worden.

Die Kommission stimmte dem Antrag, das Wort «günstig» durch «geeignet» zu ersetzen, mit 11 : 2 Stimmen und ohne Enthaltung zu und genehmigte § 1 mit der beschlossenen Änderung stillschweigend.

§ 3, Minimalanforderungen an Gebäude

Abs. 1:

Die Kommission genehmigte § 3 Abs. 1 stillschweigend.

Abs. 2 und 3:

Zu § 3 Abs. 2 wurde diskutiert, ob sich der Absatz auch auf Anbauten beziehe. Bezugnehmend auf den Abklärungsauftrag 10 vertrat die Baudirektion die Auffassung, dass es keine Anpassung des gesamten Gebäudes brauche, wenn nur ein einzelner Gebäudeteil erneuert oder umgenutzt werde. Dies ergebe sich bereits aus dem übergeordneten Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Ein Kommissionsmitglied machte trotzdem beliebt, an der geltenden Formulierung festzuhalten, da sie präziser sei. Danach sind bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen nur diejenigen Teile anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Weitere Kommissionsmitglieder erachteten es als notwendig, zwischen bestehenden und neuen Bauten und Anlagen zu unterscheiden und je einen separaten Absatz dafür zu schaffen. Absicht der Baudirektion war, im Gesetz eine Grundbestimmung über die Minimalanforderungen zu fixieren. Die Differenzierung zwischen bestehenden und neuen Bauten und Anlagen solle in der Verordnung erfolgen. Es sei allerdings nachvollziehbar, dass die Kommission dies auf Gesetzeszebene regeln wolle. An der dritten Sitzung unterbreitete die Baudirektion der Kommission folgenden Formulierungsvorschlag für die Abs. 2 und 3:

«² Neue Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden müssen dem Stand der Technik entsprechen. Soweit technisch möglich, sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.

³ Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs. 2 anzupassen, die geändert, umgenutzt oder erneuert werden.»

Die Kommission stimmte dem geänderten Abs. 2 mit 14 : 0 Stimmen und einer Enthaltung zu. Nach einem Rückkommensantrag zu Abs. 2, zur Präzisierung des Wortes «erstellen», wurde der Absatz – wie zuvor beschlossen – mit 15 : 0 Stimmen und ohne Enthaltung angenommen.

Der neu vorgebrachte Abs. 3 wurde mit 15 : 0 Stimmen und ohne Enthaltung angenommen.

Neuer Abs. 3a:

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, Abs. 3 durch einen Abs. 3a zu ergänzen, um gewisse Umnutzungen von den Anforderungen in Abs. 3 auszunehmen:

«^{3a} Von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss Art. 1.7 sind befreit: Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht.»

Die Baudirektion stimmte dieser Befreiung zu und wies darauf hin, dass dies bereits in der Verordnung geregelt sei. Sie machte beliebt, die Ausnahmen auf Verordnungsstufe zu belassen, um keine Bagatellfälle ins Gesetz aufzunehmen. Die allgemeine Ausnahmeklausel finde sich in § 7.

Die Kommission lehnte den Antrag um einen ergänzenden Abs. 3a mit 11 : 1 Stimmen und drei Enthaltungen ab.

Neuer Absatz betreffend Elektromobilität:

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, in § 3 einen neuen Absatz zur Elektromobilität zu schaffen, wie es das Energieleitbild in Punkt M 2.2 vorsehe. Dieser laute wie folgt:

«Bei Neubauten und umfassenden Umbauten und Sanierungen von Gebäuden mit mehr als fünf Parkplätzen ist die Grundinfrastruktur für die Anforderungen elektrisch betriebener Fahrzeuge nach aktuellem Stand der Technik einzubauen.»

Die Baudirektion gab zu bedenken, dass damit bei jedem Neubau die elektrische Zuleitung so dimensioniert werden müsste, dass Ladestationen für die Elektromobilität geschaffen werden könnten. Heute seien die Elektromobilität und die dafür benötigten Ladestationen sehr gefragt, aber die technische Entwicklung schreite schnell voran und sei nicht vorhersehbar. Ferner behandle auch das Mobilitätskonzept, wo Ladestationen platziert würden. Das Gros des Mobilitätskonzepts werde voraussichtlich Eingang in den Richtplan finden. Zudem sei eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nach den Ortsplanungsrevisionen (d. h. in den nächsten vier bis sieben Jahren) wahrscheinlich. In diesem Zusammenhang gab die Baudirektion an: «Das PBG eignet sich besser, wenn man den Bau von Ladestationen regeln möchte. Man muss sich dann auch die Frage stellen, wo man dieses Anliegen ansiedeln möchte und ob dies kantonal oder kommunal geregelt werden kann.» Einige Kommissionsmitglieder wiesen darauf hin, dass die Grundinstallationen bei Neubauten und teilweise auch bei Erweiterungen heute bereits zum Standard gehören würden («state of the art»); die SIA-Richtlinie 2060 würde den aktuellen Standard definieren. Andere gaben an, dass in fünf oder zehn Jahren komplett andere Systeme Verwendung finden könnten, was erneut eine Anpassung des Gesetzes mit sich bringen würde. Daher sei eine entsprechende Verankerung der Elektromobilität im Energiegesetz nicht nötig und werde abgelehnt. Immerhin gehe es hier um die Umsetzung der MuKE 2014, die keine Regelung zur Elektromobilität kenne.

Nachdem der Antrag dahingehend präzisiert wurde, dass mit «Parkplätzen» lediglich Garagenparkplätze, nicht etwa Aussenparkplätze gemeint seien, lehnte die Kommission den Antrag mit 10 : 2 Stimmen und einer Enthaltung ab.

In der Folge wurde der gleiche Antrag, aber nur auf Neubauten bezogen, gestellt. Die Kommission lehnte diesen zweiten Antrag mit 8 : 4 Stimmen und einer Enthaltung ebenfalls ab.

Abs. 4 (vormals Abs. 3):

Zum ursprünglichen Abs. 3 (neuer Abs. 4) wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob die Gemeinden die in der Verordnung regulierten Einzelheiten auch verschärfen könnten und ob dies im Gesetz festgehalten werden müsse. Die Baudirektion führte aus, dass es hier auch um Eigentumseingriffe gehe. Verschärfungen durch die Gemeinden würden eine gesetzliche Grundlage oder eine entsprechende Delegationsnorm im Gesetz benötigen. Ein Spielraum für die Gemeinden sei nicht vorgesehen.

Die Kommission stimmte § 3 Abs. 4 «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.» mit 14 : 0 Stimmen und einer Enthaltung zu.

§ 4, Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch

Nach Ansicht eines Kommissionsmitglieds sei § 4 Abs. 1 grundsätzlich falsch formuliert. Es werde von der zentralen Wärmeversorgung gesprochen, die nur die Heizung betreffe. Die Messungen würden demgegenüber nur das Warmwasser betreffen. Bei der Warmwasserversorgung gehe es nur um das warme Wasser. Es werde daher folgender Änderungsantrag gestellt:

«¹ Neue Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung für wenigstens fünf oder mehr Nutzseinheiten sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Abrechnung der Kosten für Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen.»

Die Baudirektion führte dazu aus, dass «Wärmeversorgung» ein Überbegriff sei, der sowohl Heizung wie auch Warmwasser umfasse. Die Formulierung sei in Anlehnung an Art. 1.38 der MuKE n 2014 gewählt worden. Eine entsprechende Präzisierung an dieser Stelle sei zwar denkbar, da der Änderungsantrag inhaltlich jedoch nichts ändere, machte die Baudirektion beliebt, an der regierungsrätlichen Formulierung festzuhalten.

In der Folge stimmte die Kommission dem Antrag mit 8 : 3 Stimmen und zwei Enthaltungen zu.

Ein Kommissionsmitglied erachtete es als Widerspruch, wenn bei den bestehenden Bauten gemäss § 4 Abs. 2 inhaltlich mehr gefordert werde als bei Neubauten, indem letztere nicht mit Geräten zur Erfassung des Heizenergieverbrauchs ausgerüstet werden müssten. Die Baudirektion führte dazu aus, dass ein solcher «Widerspruch» gewollt sei. Der Zusatznutzen sei bei Neubauten nicht gegeben, weil diese bereits sehr energieeffizient seien. Ein Teil der Kommission stimmte dem zu und merkte an, dass es bei Neubauten kaum sinnvoll sei, den Heizenergieverbrauch zu messen, da dieser generell sehr tief sei. Die Kosten für die Geräte und insbesondere der Aufwand für die Verrechnung wären nicht verhältnismässig. Dennoch wurde von einem Kommissionsmitglied der Antrag gestellt, Abs. 1 so abzuändern, dass auch Neubauten mit entsprechenden Gerätschaften ausgerüstet werden müssten.

Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 11 : 1 und einer Enthaltung ab.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, den zweiten Teilsatz von Abs. 1 dahingehend anzupassen, dass auch eine Abrechnungspflicht geregelt werde:

«¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung mit wenigstens fünf oder mehr Nutzseinheiten sind mit Vorrichtungen zu versehen, mit welcher die Kostenabrechnung für Warmwasser nach Verbrauch erstellt werden.»

Die Baudirektion stellte klar, dass es im Gesetz um die Installation der Anlagen gehe, um die Abrechnungen zu ermöglichen. Die Abrechnungspflicht hingegen werde in der Verordnung geregelt. Die Kommission führte in der Folge eine Diskussion darüber, ob die Abrechnungspflicht eine Verschärfung des Gesetzes bedeute und daher – statt in der Verordnung – im Gesetz zu regeln sei. Ein Kommissionsmitglied gab zu bedenken, dass die Nebenkosten im Mietergesetz geregelt seien; werde die Abrechnung auf Gesetzesstufe geregelt, seien keine Pauschalen mehr möglich. Es sei deshalb darauf zu achten, dass die Regelung im Energiegesetz nicht im Widerspruch zum Mietrecht stünde. Es müsse vielmehr von einer Freiwilligkeit gesprochen werden. Die Baudirektion brachte vor, die MuKE n 2014 würden von der Ausrüstungspflicht ausgehen, die auch eine Abrechnungspflicht umfasse; es sei nicht als Verschärfung anzusehen, wenn dies in der Verordnung geregelt werde. Gelange die Kommission doch zur Auffassung, dass das aus den MuKE n 2014 übernommene Konstrukt zu einer Verschärfung in der Verordnung führe, dann wäre es nach Ansicht der Baudirektion korrekt und konsequent, die Abrechnungspflicht ins Gesetz aufzunehmen.

Auf Hinweis eines Kommissionsmitglieds, dass es bei Abs. 1 nur um Neubauten und bei Abs. 2 um bestehende Bauten gehe, schlug die Baudirektion vor, einen neuen Abs. 3 zu schaffen, wonach bei einer Ausrüstungspflicht auch eine Abrechnungspflicht bestehe. In Anlehnung an 1.40 der MuKE n würde der neue Abs. 3 wie folgt lauten:

«³ In Gebäuden und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Warmwasser und eventuell Heizenergie) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.»

Die Kommission stimmte dem neuen Abs. 3 mit 8 : 5 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Ein Kommissionsmitglied beantragte schliesslich, in § 4 Abs. 1 das Wort «Nutzeneinheiten» durch «Wohneinheiten» zu ersetzen. Die Baudirektion erklärte hierzu, dass die Formulierung den MuKE n 2014 entspreche. Es gebe auch Gewerbebauten, bei denen eine Abrechnung sinnvoll sei. Daher sei die Formulierung eine bewusste Ausweitung auf den gesamten Gebäudebestand.

Mit dieser Erklärung lehnte die Kommission den Antrag mit 7 : 6 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

§ 4a, Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Die Kommission stimmte dem Abs. 1 stillschweigend zu.

Die Kommission diskutierte darüber, ob in Abs. 1 «grundsätzlich nicht zulässig» durch «nicht zulässig» ersetzt werden könnte. Unter Verweis auf den Abklärungsauftrag zu den Ausnahmbestimmungen erklärte die Baudirektion, dass das Wort «grundsätzlich» eben gerade Ausnahmen ermögliche. Die gesetzliche Regelung sei allgemein formuliert und decke nicht jeden Einzelfall. Die Ausnahmen würden in der Verordnung im Anhang 1 geregelt. Werde das Wort «grundsätzlich» gestrichen, würde dies nicht bedeuten, dass die Ausnahmesituation dahinfalle.

In der Folge stimmte die Kommission dem Antrag eines Kommissionsmitglieds, auch in Abs. 2 das Wort «grundsätzlich» zu verwenden, mit 9 : 3 Stimmen und einer Enthaltung zu.

Nach Klärung einer Verständnisfrage betreffend die Notheizungen stimmte die Kommission Abs. 3 stillschweigend zu.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, § 4a um einen Abs. 4 zu ergänzen, mit welchem eine Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen gemäss Teil H des Basismoduls der MuKE 2014 aufgenommen würde. Die Baudirektion bestätigte, dass der Ersatz der Elektroheizungen durch erneuerbare Systeme als Ziel unbestritten sei. Im Kanton Zug seien Installation und Ersatz von zentralen Elektroheizungen durch ebensolche bereits seit 2008 verboten. Sie führte weiter aus, dass die Sanierungspflicht gemäss MuKE 2014 erst ab 2037 greifen würde. Es sei davon auszugehen, dass bis dahin die meisten Elektroheizungen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht hätten. Zudem wäre der Vollzugsaufwand beträchtlich, wenn eine Sanierungspflicht umgesetzt werden müsste. Nach diesen Ausführungen zog das Kommissionsmitglied den Antrag zurück.

Die Kommission stimmte der Aufhebung von § 4a Abs. 4, 5, 6 und 7 kommentarlos zu.

§ 4b, Elektro-Wassererwärmer

Die Kommission stimmte § 4b Abs. 1 sowie Bst. a kommentarlos zu.

Auf die Frage eines Kommissionsmitglieds, wie bewiesen werden könne, dass die Hälfte der für das Erwärmen von Warmwasser benötigten Energie erneuerbar sei (Bst. b), erklärte die Baudirektion, dass die Anforderung insbesondere auf Wärmepumpenboiler und thermische Solaranlagen ausgerichtet sei. Damit könne die erwähnte Anforderung jedenfalls erfüllt werden. Es gebe insofern keine Pflicht, dass der Anteil selber berechnet werden müsse. Da diese Anlagen anzeigepflichtig seien, würden sie auch erfasst.

In der Folge stimmte die Kommission auch Abs. 1 Bst. b sowie den Abs. 2 und 3 kommentarlos zu.

§ 4c, Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers

1. Zweite Kommissionssitzung vom 18. März 2021

a) Antrag: neuer Formulierungsvorschlag für § 4c Abs. 1 bis 6

An der zweiten Kommissionssitzung wurde zu Beginn der Diskussion um § 4c von einigen Kommissionsmitgliedern – als Alternative zum regierungsrätlichen Entwurf – ein neuer Formulierungsvorschlag eingereicht:

«¹ In bestehenden Bauten ist beim Ersatz des Wärmeerzeugers auf erneuerbare Energien umzustellen, wenn dies technisch möglich ist und keine höheren Lebenszykluskosten zur Folge hat.

² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese Bauten so auszurüsten, dass der Anteil der nicht erneuerbaren Energien 90 % des massgebenden Heizenergiebedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.

³ Die Vorgaben gemäss Abs. 2 gelten als erfüllt, wenn der Heizenergiebedarf entweder im gleichen Umfang durch entsprechende bauliche oder technische Massnahmen reduziert wird oder der Nachweis der Gesamtenergieeffizienz Klasse D gemäss GEAK (Ausgabe 2016) beigebracht wird.

⁴ Der Kanton sorgt beim Ersatz von mit nicht erneuerbaren Energien betriebenen Wärmezeugern gemäss Abs. 1 für wirksame finanzielle Fördermassnahmen und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Berechnungsverfahren der Lebenszykluskosten gemäss Abs. 1 in einer Verordnung.

⁶ Der Ersatz eines Wärmezeugers gemäss Abs. 1 bis 3 bedarf einer Bauanzeige.»

Begründet wurde der Antrag damit, dass im Kanton Zug alleine in Wohnbauten immer noch 11 000 fossile Heizungen in Betrieb seien (Abklärungsauftrag 1), die aufgrund von kurzfristigen Kostenüberlegungen oder aus Unkenntnis über alternative Möglichkeiten der jeweiligen Eigentümerschaft weiterhin durch ebensolche ersetzt würden. Man wolle deshalb die Chance nutzen, im Rahmen der Teilrevision des Energiegesetzes über den Teil F des Basismoduls der MuKE 2014 hinauszugehen, und ein höheres ökologisches Ziel verfolgen. Durch den unterbreiteten Vorschlag würde die Eigentümerschaft von Liegenschaften beim Ersatz des Wärmezeugers verpflichtet, auf erneuerbare Energien umzustellen. Nur wenn eine solche Umstellung technisch nicht möglich sei oder gegenüber einer fossilen Lösung zu höheren Kosten führe, solle Abs. 2 zum Tragen kommen. Dieser entspreche dem Wortlaut der MuKE 2014 und damit dem regierungsrätlichen Vorschlag. Absatz 1 müsse dabei in Kombination mit Abs. 4 gelesen werden, der vorsehe, dass die besagte Forderung mit finanziellen Mitteln gefördert werde. Ein solches Anreizsystem erhöhe die Akzeptanz in der Bevölkerung und sei mehrheitsfähig.

Kritische Stimmen in der Kommission lehnten den präsentierten Vorschlag vor allem deshalb ab, weil er zu einer zusätzlichen Eigentumsbeschränkung führe. Die Eigentümerschaften bestehender Bauten würden mit der neuen Formulierung verpflichtet, beim Heizungsersatz ihre fossil betriebenen Wärmezeuger auf erneuerbare Energien umzustellen. Der regierungsrätliche Entwurf hingegen sehe eine Wahlfreiheit vor: Entweder werde mindestens 10 Prozent des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt oder der Wärmebedarf mit einer technischen Lösung in diesem Umfang reduziert. Damit sei gewährleistet, dass sich die Bauherrschaft beim Heizungsersatz die nötigen Überlegungen mache. Die überwiegende Mehrheit der Kantone habe diese Lösung gewählt, so dass diese sicherlich mehrheitsfähig sei. Auch wenn man sich bei § 4c an die Vorgaben der MuKE 2014 halte, würde man zu einem ökologischen Fortschritt beitragen und letztlich die Sanierung des Gebäudeparks vorantreiben.

Auch die Baudirektion steht dem Vorschlag kritisch gegenüber. Der rasche Ersatz der fossilen Heizungen durch erneuerbare Systeme würde von der Regierung befürwortet. Dass dies eine gesetzliche Regelung erfordere, um einen Anstoss zur Umstellung auf erneuerbare Energien zu schaffen, sei klar. Mit der Umsetzung von Teil F des Basismoduls der MuKE 2014 werde dieses Ziel auf massvolle Weise verfolgt und in jedem Fall eine ökologische Verbesserung herbeigeführt. Die Einführung einer Verpflichtung zum Heizungsersatz und der damit einhergehenden Eigentumsbeschränkung schiesse über das Ziel hinaus. Berichte würden aufzeigen, dass die meisten Liegenschaftsbesitzer bereits mit einer Regelung gemäss MuKE auf rein erneuerbare Systeme umsteigen würden. Dies bedeute, dass der minimal verlangte Anteil an erneuerbarer Energien gemäss MuKE zwar zehn Prozent betrage. Weil aber die meisten Bauherr-

schaften, die eine Heizung ersetzen müssen, sich für eine vollkommen erneuerbare Lösung entscheiden würden, sei der Effekt in der Summe daher sehr viel grösser.

b) «Lebenszykluskosten»

Bei der vorgeschlagenen Berechnung der Kosten (Abs. 1) sollte zunächst auf die Lebenszykluskosten abgestellt werden. Diskussionen innerhalb der Kommission und mit den Vertretenden der Baudirektion brachten aber hervor, dass bezüglich der Berechnungsweise viele offene Fragen bestünden. Bisher würden diese noch von keinem Kanton angewendet. Es sei daher der Regierung zu überlassen, ein praktikables System zu entwickeln und in der Verordnung zu regeln. Ob sie sich dabei nur auf die Investitions- oder auch auf die Lebenszykluskosten abstützen wolle, sei ihr freigestellt. Zwingend sei jedoch der Einbezug der Förderbeiträge. Aufgrund dieser Überlegungen formulierten die antragstellenden Kommissionsmitglieder ihre vorgebrachten Absätze 1 und 5 mit dem Wort «Mehrkosten» um und bezogen auch die Förderbeiträge (Abs. 4) mit ein. Die Auslegung des Begriffs solle in der Verordnung erfolgen und werde der Regierung überlassen.

«¹ In bestehenden Bauten ist beim Ersatz des Wärmeerzeugers auf erneuerbare Energien umzustellen, wenn dies technisch möglich ist und – unter Berücksichtigung der Förderbeiträge – keine Mehrkosten zur Folge hat.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Berechnungsverfahren der Mehrkosten gemäss Abs. 1 in einer Verordnung.»

c) 80 Prozent-Anteil an nicht erneuerbarer Energie

Für die Kommission stellte sich die Frage, ob eine Verschärfung zu den Bestimmungen der MuKE 2014 (Teil F des Basismoduls) erreicht werden könnte, indem anstatt auf die beim Ersatz des Wärmeerzeugers zu erreichenden 10 Prozent auf 20 Prozent erneuerbare Energien abgestellt würde. Die Formulierung würde wie folgt lauten:

«² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese Bauten so auszurüsten, dass der Anteil der nicht erneuerbaren Energien 80 % des massgebenden Heizenergiebedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.»

Gemäss Baudirektion seien die von den MuKE 2014 vorgesehenen Standardlösungen auf die 10 Prozent-Regel ausgelegt. Sie seien erarbeitet worden, um auf einfache Weise den 10 Prozent-Nachweis zu erbringen. Eine Verschärfung auf 20 Prozent würde – im Falle der Wahl eines fossilen Heizsystems – die Umsetzung zweier Standardlösungen erfordern und im Ergebnis einer GEAK-Klasse C gleichkommen. Die Folgen einer solchen Verschärfung würden im Abklärungsauftrag 12 ausführlich erläutert.

Die antragstellenden Kommissionsmitglieder gaben an, in ihrem Vorschlag auf eine solche Verschärfung bewusst verzichtet zu haben, um an den etablierten Standardlösungen festzuhalten. Zur besseren politischen Abstützung schlugen sie dennoch eine erneute Anpassung des Abs. 1 ihres Formulierungsentwurfs vor:

«¹ In bestehenden Bauten ist beim Ersatz des Wärmeerzeugers grundsätzlich auf erneuerbare Energien umzustellen, wenn dies technisch möglich ist und – unter Berücksichtigung der Förderbeiträge – keine Mehrkosten zur Folge hat.»

d) Kaskade

Obwohl die Formulierungen von den Abs. 1 und 2 als Kaskade gedacht seien, seien sie nicht als solche ausgestaltet. Dies müsse laut Angabe eines Kommissionsmitglieds korrigiert werden. Auch die Vertretenden der Baudirektion führten aus, dass der vorgelegte Abs. 1 unpräzise sei; so wie er sich präsentiere, müsse jeder Heizungsersatz durch eine erneuerbare Lösung ersetzt werden – auch in Gebäuden der GEAK-Klasse D, welche bisher von der Regelung ausgenommen worden seien. Die Antragstellenden bestätigten diese Annahme; dies sei so gewollt.

e) Förderprogramm

Das von den Kommissionsmitgliedern vorgeschlagene Förderprogramm (Abs. 4 des Entwurfs) stiess bei den übrigen Kommissionsmitgliedern mehrheitlich auf Zustimmung. Vorstellbar sei denn auch dessen Kombination mit dem regierungsrätlichen Entwurf von Abs. 1. Schliesslich könnten Fördermittel einen zusätzlichen Anstoss liefern, sich beim Ersatz des Wärmeerzeugers für ein erneuerbares System zu entscheiden. Auch die Baudirektion hielt die Einführung eines Förderprogramms für denkbar. Dadurch sei eine Steigerung der Bereitschaft für den Einsatz erneuerbarer Energien zu erwarten. Im Hinblick auf bereits existierende und allenfalls künftige Förderprogramme des Bundes, der Gemeinden und von Dritten sei jedoch Vorsicht geboten, was die Formulierung eines solchen Absatzes angehe. Grundsätzlich seien die Fördermassnahmen in § 5 geregelt. Ein Kommissionsmitglied schlug vor, das Förderprogramm nicht nur auf das Heizsystem zu beschränken, sondern auch für weitere Massnahmen, beispielsweise der Gebäudehülle, zu öffnen. Die Kommissionsmitglieder änderten daraufhin ihren Antrag für Abs. 4 folgendermassen um:

«⁴ Der Kanton sorgt beim Ersatz von mit nicht erneuerbaren Energien betriebenen Wärmeerzeugern gemäss Abs. 1 und 2 für wirksame finanzielle Fördermassnahmen und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.»

f) Abstimmung

Die Kommissionsmitglieder stimmten nacheinander über die neu präsentierten Abs. 1 bis 6 ab:

«¹ In bestehenden Bauten ist beim Ersatz des Wärmeerzeugers grundsätzlich auf erneuerbare Energien umzustellen, wenn dies technisch möglich ist und – unter Berücksichtigung der Förderbeiträge – keine Mehrkosten zur Folge hat.»

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 6 und ohne Enthaltung zu.

«² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese Bauten so auszurüsten, dass der Anteil der nicht erneuerbaren Energien 90 % des massgebenden Heizenergiebedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.»

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 9 : 3 und einer Enthaltung zu.

«³ Die Vorgaben gemäss Abs. 2 gelten als erfüllt, wenn der Heizenergiebedarf entweder im gleichen Umfang durch entsprechende bauliche oder technische Massnahmen reduziert wird oder der Nachweis der Gesamtenergieeffizienz Klasse D gemäss GEAK (Ausgabe 2016) beigebracht wird.»

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 5 und einer Enthaltung zu.

«⁴ Der Kanton sorgt beim Ersatz von mit nicht erneuerbaren Energien betriebenen Wärmerezeugern gemäss Abs. 1 und 2 für wirksame finanzielle Fördermassnahmen und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.»

Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 : 4 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

«⁵ Der Regierungsrat regelt das Berechnungsverfahren der Mehrkosten gemäss Abs. 1 in einer Verordnung.»

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 6 und ohne Enthaltung zu.

«⁶ Der Ersatz eines Wärmereizers gemäss Abs. 1 bis 3 bedarf einer Bauanzeige.»

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 6 und ohne Enthaltung zu.

g) Gesamtbeurteilung

In der Gesamtbeurteilung stimmten die Kommissionsmitglieder – mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten – mit 7 : 6 für den neuen Entwurf von § 4c und damit gegen den Vorschlag des Regierungsrats.

Zuhanden der dritten Kommissionssitzung wurde die Baudirektion beauftragt, Abklärungen für eine Kaskadenformulierung und die Formulierung eines Förderparagrafen (siehe Ausführungen zu § 5) zu treffen. Letztlich wurde in der zweiten Kommissionssitzung für § 4c folgende Formulierung festgesetzt:

«¹ In bestehenden Bauten ist beim Ersatz des Wärmereizers grundsätzlich auf erneuerbare Energien umzustellen, wenn dies technisch möglich ist und – unter Berücksichtigung der Förderbeiträge – keine Mehrkosten zur Folge hat.

² Beim Ersatz des Wärmereizers in bestehenden Bauten sind diese Bauten so auszurüsten, dass der Anteil der nicht erneuerbaren Energien 90 % des massgebenden Heizenergiebedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.

³ Die Vorgaben gemäss Abs. 2 gelten als erfüllt, wenn der Heizenergiebedarf entweder im gleichen Umfang durch entsprechende bauliche oder technische Massnahmen reduziert wird oder der Nachweis der Gesamtenergieeffizienz Klasse D gemäss GEAK (Ausgabe 2016) beigebracht wird.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Berechnungsverfahren der Mehrkosten gemäss Abs. 1 in einer Verordnung.

⁵ Der Ersatz eines Wärmereizers gemäss Abs. 1 bis 3 bedarf einer Bauanzeige.»

h) Rückkommensantrag zu Abs. 5

Nach der Gesamtannahme des § 4c wurde ein Rückkommensantrag zu Abs. 5 gestellt, der mit 9 : 3 und einer Enthaltung angenommen wurde.

Beantragt wurde die Streichung des Abs. 5, also des Erfordernisses einer Bauanzeige. Eine solche würde beim geplanten Ersatz des Wärmeerzeugers zu unnötigen Verzögerungen führen, zumal ohnehin eine feuerpolizeiliche Anzeige erfolgen müsse. Seitens Baudirektion wurde darauf hingewiesen, dass die Bauanzeige nötig sei, damit die Gemeinde als Bewilligungsbehörde Kenntnis über den geplanten Heizungsersatz erhalte. Sie sei kein formelles Bewilligungsverfahren, sondern diene der Triage; demnach habe die Baubewilligungsbehörde die Möglichkeit, innert 20 Tagen seit der Bauanzeige gegebenenfalls ein Baubewilligungsverfahren einzuleiten. Reagiere sie nicht innert Frist, sei kein solches von Nöten und die geplante Heizung könne installiert werden.

Der Antrag zur Löschung von Abs. 5 wurde daraufhin mit 9 : 4 Stimmen und ohne Enthaltung abgelehnt.

2. Dritte Kommissionssitzung vom 8. April 2021

Mit einem Votum von 8 : 7 Stimmen und ohne Enthaltung wurde in der dritten Kommissionssitzung das Rückkommen auf § 4c beschlossen.

Demnach sollten die Abs. 1 bis 5 nacheinander diskutiert und einzeln darüber befunden werden.

a) Einzelberatung

Abs. 1:

«¹ In bestehenden Bauten ist beim Ersatz des Wärmeerzeugers grundsätzlich auf erneuerbare Energien umzustellen, wenn dies technisch möglich ist und – unter Berücksichtigung der Förderbeiträge – keine Mehrkosten zur Folge hat.»

Zu Beginn der Beratung merkte die Baudirektion an, dass der Begriff «umstellen» in Abs. 1 zu unpräzise sei. Er würde implizieren, dass nur von fossil auf erneuerbar «umgestellt» werden müsse. Wenn aber bereits ein erneuerbares System installiert sei, könne bei dessen Ersatz von «umstellen» nicht mehr die Rede sein. Auch diese Fälle müssten im Sinne der Gleichbehandlung in Abs. 1 Eingang finden, ansonsten man Gefahr laufe, dass die Eigentümerschaft eines erneuerbaren Wärmeerzeugers auf ein fossiles umsteigen könnte. Vorgeschlagen wurde stattdessen die Verwendung des Begriffs «einsetzen». Es gehe dabei nicht nur um eine sprachliche Anpassung, wie einige Kommissionsmitglieder einwendeten, sondern um eine inhaltliche Präzisierung. Ein Kommissionsmitglied stellte entsprechend den Antrag auf eine Änderung des Begriffs «umstellen» zu «einsetzen», wie von der Baudirektion empfohlen.

Ein zweites Problem sahen die Vertretenden der Baudirektion in der Berechnung respektive Beurteilung von allfälligen «Mehrkosten» im Rahmen der Bauanzeige. Der Nachweis von Mehrkosten hätte eine Ausnahme von der eingeführten Verpflichtung in Abs. 1 zur Folge. Im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt würden die «Mehrkosten» im Kanton Zug voraussichtlich anhand der Lebenszykluskosten berechnet werden müssen. Die Berechnung sei komplex und eine Einzelfallbeurteilung unumgänglich. Das Instrument der Bauanzeige, wie in Abs. 5 vorgesehen, sei dazu ungeeignet, denn die Prüfung einer Ausnahme von Abs. 1 und die damit zusammenhängende Interessenabwägung erfordere in der Regel ein formelles Baubewilligungsverfahren. Auf diese Aussagen hin diskutierte die Kommission darüber, ob in der Verordnung die Berechnung der Mehrkosten so klar formuliert werden könnte, dass eine Beurteilung mittels Bauanzeige möglich bleibe. Gemäss Baudirektion werde man versuchen, ein einfaches Berechnungssystem zu erarbeiten, es liege aber letztlich in der Kompetenz der Gemeinde zu entscheiden, ob im Einzelfall doch eine umfassende Prüfung im Sinne eines formellen Baubewilligungsverfahrens

notwendig und durchzuführen sei. Im Übrigen könne auch der ausdrückliche Hinweis auf die Bauanzeige in Abs. 5 nichts daran ändern, da sich die Baubewilligungspflicht aus dem Bundesrecht ergebe.

In der Abstimmung wurde Abs. 1, so wie an der zweiten Kommissionssitzung beschlossen, mit 9 : 4 Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Abs. 2:

«² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese Bauten so auszurüsten, dass der Anteil der nicht erneuerbaren Energien 90 % des massgebenden Heizenergiebedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.»

Die Baudirektion wendete gegenüber Abs. 2 ein, dass der Begriff «Heizenergiebedarf» von den MuKE 2014 nicht vorgesehen sei; er schliesse den Energiebedarf für Warmwasser aus. Vorgeschlagen wurde stattdessen «Energiebedarf» zu verwenden, welche sowohl die Heizung als auch das Warmwasser einbeziehe und zudem auf die Wiederholung des Begriffs «Bauten» zu verzichten. Die Kommission beantragte zudem, eine Kaskadenformulierung in den Absatz aufzunehmen. Der neue Entwurf für Abs. 2 lautete schliesslich wie folgt:

«² Findet eine Umstellung auf erneuerbare Energien nicht gemäss Abs. 1 statt, sind beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten diese so auszurüsten, dass der Anteil der nicht erneuerbaren Energien 90 % des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.»

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 14 : 0 und einer Enthaltung zu.

Abs. 3:

«³ Die Vorgaben gemäss Abs. 2 gelten als erfüllt, wenn der Heizenergiebedarf entweder im gleichen Umfang durch entsprechende bauliche oder technische Massnahmen reduziert wird oder der Nachweis der Gesamtenergieeffizienz Klasse D gemäss GEAK (Ausgabe 2016) beigebracht wird.»

Angebracht wurde seitens der Baudirektion wiederum die mit den MuKE kompatible Anpassung des Begriffs «Heizenergiebedarf» zu «Energiebedarf». Es wurde weiter ausgeführt, dass die 10 Prozent-Anforderung automatisch dazu führe, dass Gebäude der GEAK-Klasse D oder Minergie-Gebäude befreit seien. Bezüglich der vorgeschlagenen «baulichen und technischen Massnahmen» werde auf die Standardlösungen gemäss MuKE 2014 verwiesen, welche in der Verordnung definiert seien. Sie würden dazu dienen, den Aufwand sowohl für die Bauherrschaft als auch für die Bewilligungsbehörden zu minimieren. Nach Aussagen der antragstellenden Kommissionsmitglieder bestünde der Zweck von Abs. 3 darin, neben den Standard- auch andere technische Lösungen zu ermöglichen. Dazu entgegnete die Baudirektion, dieses Anliegen sei bereits erfüllt, indem die Verordnung das Erbringen eines rechnerischen Nachweises zulasse. Ebenfalls zulässig seien Biogas-Zertifikate.

In einer Dreifachabstimmung sprachen sich – ohne Enthaltung – 9 Stimmen für die Streichung, 6 Stimmen für die Änderung und 0 Stimmen für die Belassung des Absatzes aus.

Da die Streichung bereits das absolute Mehr erreicht hatte, musste keine zweite Abstimmung durchgeführt werden. Damit rutschten die Abs. 4 und 5 nach oben.

Abs. 3 (vorher Abs. 4):

«³ Der Regierungsrat regelt das Berechnungsverfahren der Mehrkosten gemäss Abs. 1 in einer Verordnung.»

Die antragstellenden Kommissionsmitglieder fassten zusammen, dass der Regierung mit der nun offenen Formulierung des Absatzes die Flexibilität gegeben werde, die «Mehrkosten» selber zu definieren. Sie könne dabei auf die Lebenszyklus- oder die Investitionskosten abstellen oder eine neue Berechnungsweise darlegen. Die Kommission setze das Vertrauen in die Baudirektion, eine möglichst pragmatische Lösung zu erarbeiten. Nach Ansicht der Baudirektion werfe auch dieser Absatz Fragen auf. Bei § 4c gehe es um einen Eigentumseingriff, dennoch überlasse er der Verwaltung ein enorm grosser Spielraum. Zudem sei die Materie extrem dynamisch und das System komplex. Unbestrittenermassen gehe die Berechnung der Mehrkosten über das Gegenüberstellen von zwei Offerten hinaus. Der Aufwand für die Erarbeitung des Berechnungsverfahrens betreffend Mehrkosten sowie deren Prüfung durch die Gemeinden als Bewilligungsbehörden sei deshalb nicht zu unterschätzen.

Es wurde von einem Kommissionsmitglied der Antrag gestellt, auf § 4c Abs. 1 zurückzukommen, was mit 14 : 1 und ohne Enthaltung abgelehnt wurde.

Auch der Antrag, § 4c Abs. 3 zu streichen, wurde mit 9 : 6 und ohne Enthaltung abgewiesen. Der neue Abs. 3 wurde damit – wie vorgelegt – bestätigt.

Abs. 4 (vorher Abs. 5):

«⁴ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers gemäss Abs. 1 bis 3 bedarf einer Bauanzeige.»

Aufgrund der Streichung des vorangehenden Abs. 3, erfolgte eine redaktionelle Anpassung:

«⁴ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers gemäss Abs. 1 und 2 bedarf einer Bauanzeige.»

Betont wurden seitens Baudirektion erneut die Bedenken, dass das System der Bauanzeige im Kontext zum beschlossenen Abs. 1 allenfalls nicht anwendbar sei. Namentlich würden in Abs. 1 eine Verpflichtung zur Umstellung auf erneuerbare Energien sowie eine Ausnahmeregelung normiert. Eine Ausnahmeregelung bedarf einer umfassenden Einzelfallbeurteilung, wofür das Bauanzeigeverfahren nicht vorgesehen sei. Es bestehe somit die Gefahr, dass trotz Hinweis auf die Möglichkeit einer Bauanzeige dennoch ein formelles Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müsse.

Die Kommission hat Abs. 4 stillschweigend genehmigt.

b) Rückkommensantrag: neuer Formulierungsvorschlag für § 4c Abs. 1 bis 4

Ein Teil der Kommission beantragte einen neuen Formulierungsvorschlag für § 4c. Man habe sich nach der Beschlussfassung an der zweiten Kommissionssitzung Gedanken über den Vollzug und über die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage gemacht. Nicht nur sehe der beschlossene Abs. 1 eine beim Volk unbeliebte Eigentumsbeschränkung vor, es sei aus den Diskussionen auch hervorgegangen, dass die unklare Auslegung von «Mehrkosten» zu Umsetzungsschwie-

rigkeiten führe, insbesondere was das Verfahren betreffe. Der neue Vorschlag komme entsprechend einem Kompromiss gleich; er halte sich zwar vornehmlich an Teil F des Basismoduls der MuKE 2014, beziehe aber ein Förderprogramm mit ein und beinhalte eine Verschärfung dahingehend, dass die Bestimmung auf den gesamten Gebäudepark im Kanton Zug (nicht bloss Wohnbauten) erweitert werde. Mit einer Erweiterung der Bestimmung auf Nichtwohnbauten (15 bis 20 Prozent Anteil am gesamten Gebäudebestand) werde dem Wunsch nach einer Verschärfung gegenüber den MuKE 2014 auf gemässigte Weise nachgekommen. Zudem bewirke die Einführung eines geeigneten Förderprogramms, dass die angestrebte ökologische Bewegung, weg von fossilen Heizungen, in Gang gesetzt werde. Präsentiert wurde folgender neuer Wortlaut für § 4c:

«¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nicht erneuerbarer Energien 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.

² Allfällige Befreiungen nach § 6 Abs. 2 Bst. a1 dieses Gesetzes sind nicht zulässig.

³ Der Wechsel von fossilen oder elektrischen Wärmeerzeugern auf erneuerbare Systeme wird während 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Rahmenkredit finanziell unterstützt. Der Kanton sorgt dafür, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt dabei vorhandene Förderprogramme von Bund, Gemeinden und Dritten.

⁴ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers nach Abs. 1 bedarf der Bauanzeige.»

c) Detailberatung

Der präsentierte Abs. 1 entspricht dem Wortlaut des Teils F des Basismoduls der MuKE 2014.

Die Antragstellenden führten an, dass die Delegationsnorm § 6 Abs. 2 Bst. a1 auf Befreiungsmöglichkeiten in der Verordnung und damit auf die Beschränkung verweise, wonach Teil F des Basismoduls der MuKE 2014 nur Wohnbauten umfasse. Absatz 2 bewirke also, dass der gesamte Gebäudepark des Kantons Zug, d. h. 20 Prozent mehr Gebäude, unter § 4c fallen würden. Dies komme einer Verschärfung gleich. Die Baudirektion gab dazu an, dass der präsentierte Vorschlag pragmatisch sei. Die von den MuKE 2014 konzipierten Standardlösungen seien zwar nur auf Wohnbauten ausgerichtet, eine entsprechende Anwendung auf Nichtwohnbauten sollte jedoch mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein. Im Übrigen würden auch die Grenzwerte im bevorstehenden CO₂-Gesetz den gesamten Gebäudepark mitumfassen. Andere Stimmen in der Kommission führten an, dass die neue Formulierung gesetzessystematisch fehlerhaft sei; Abs. 2 verweise auf § 6 und Abs. 3 gehöre in § 5 des Gesetzes. Die antragstellenden Kommissionsmitglieder entschieden sich schliesslich dafür, Abs. 3 zu streichen und den Vorschlag im Rahmen der Diskussion um § 5 erneut einzubringen.

Der neue Vorschlag für § 4c wurde letztlich mit 9 : 6 Stimmen und ohne Enthaltung abgelehnt und damit blieb es bei der zuvor beschlossenen Formulierung.

§ 4d, Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Die Kommission stimmte Abs. 1 kommentarlos zu.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, den ersten Satz von Abs. 2 unter ausdrücklicher Nennung von Grundstücken neu zu formulieren:

«² Die Art der Eigenstromerzeugung ist bei Neubauten frei wählbar, soweit sie im, am, auf dem Gebäude oder dem dazugehörigen Grundstück erfolgt.»

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 13 : 0 und ohne Enthaltung zu.

Ein Kommissionsmitglied ergänzte diesen Antrag mit «oder als Gemeinschaftsanlagen im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch».

Dies wurde mit 8 : 4 Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Die Baudirektion erklärte hierzu, dass die Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach Vorbild anderer Kantone in der Verordnung geregelt würden. Dass der ZEV im Rahmen der Pflicht zur Eigenstromversorgung zulässig sei, entspreche denn auch dem Willen des Regierungsrats.

Die Kommission stimmte Abs. 3 kommentarlos zu.

Ein Mitglied der Kommission stellte den Antrag, Abs. 4 zu ergänzen; die Ersatzabgabe solle keine Bestrafung darstellen, sondern den Kosten einer PV-Anlage adäquat gegenüberstehen:

«⁴ Die Ersatzabgabe soll massvoll ausfallen und ist für die lokale erneuerbare Stromerzeugung zu verwenden.»

Die Baudirektion wies darauf hin, dass die Höhe der Abgabe in der Verordnung geregelt werde und dass «massvoll» ein sehr dehnbarer Begriff sei. Sie führte weiter an, dass die Erfahrung in anderen Kantonen gezeigt habe, dass von der Möglichkeit der Ersatzabgabe wenig Gebrauch gemacht werde. Die meisten Bauherrschaften würden sich für eine erneuerbare Stromerzeugung entscheiden.

Die Kommission lehnte den Antrag für Abs. 4 mit 6 : 7 Stimmen und ohne Enthaltung ab und stimmte damit für den regierungsrätlichen Vorschlag.

§ 4e, Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Die Baudirektion führte aus, dass Abs. 1 Neubauten und Erweiterungen umfasse, nicht jedoch Bagatellerweiterungen und reine Umbauten. Bei einer Erweiterung gelten die Anforderungen nur für das neue Gebäudeteil. Auf die Frage eines Kommissionsmitglieds, ob bei «nahe Null» der Eigenstrom dabei sei oder nicht, erklärte die Baudirektion, die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) habe diese Formulierung aus dem europäischen Recht («nearly zero building») übernommen. Dies sei im Sinne eines Ziels zu verstehen. Das gesamte Gebäude solle insgesamt möglichst keine Energie verbrauchen.

In der Folge stimmte die Kommission § 4e Abs. 1 kommentarlos zu.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, den zweiten Satz in Abs. 2 zu streichen. Es sei nicht ersichtlich, auf was sich die Wirtschaftlichkeit beziehe. Die Baudirektion führte dazu aus, dass die Formulierung aus den MuKE 2014 stamme. Unter «Wirtschaftlichkeit» sei zu verstehen, dass die Umsetzung verhältnismässig angewandt werde. Aus juristischer Sicht sei es jedoch zu

verantworten, dem Antrag der Kommission zu folgen, da ohnehin eine verhältnismässige Umsetzung stattfinden müsse.

In der Folge stimmte die Kommission dem Antrag mit 11 : 2 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

§ 4f, Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

Gemäss den Ausführungen der Baudirektion solle durch § 4f mit geringen Investitionen und damit niederschwellig sichergestellt werden, dass eine Überwachung sämtlicher relevanten Daten betreffend Energiebezug, Temperaturregulierung etc. möglich sei. Es gehe lediglich um die Ausrüstung mit den entsprechenden Gerätschaften, nicht um den Betrieb. Die Kosten dafür würden sich auf 5000 bis 15 000 Franken belaufen. Die Bestimmung gelte jedoch nur für ausgewählte Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5000 Quadratmeter und beziehe sich somit auf besonders grosse Energiebezüger. Wohnbauten seien nicht betroffen. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, § 4f zu streichen. Zur Begründung wurde insbesondere angeführt, dass die Eigentümerschaften von grossen Gewerbebauten ihre Betriebe aus Kostengründen ohnehin energetisch optimieren würden und dass sich eine Ausrüstungspflicht daher erübrige.

Die Kommission stimmte dem Antrag, § 4f ersatzlos zu streichen, mit 7 : 6 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

§ 4g, Vorbildfunktion öffentliche Hand

Seitens der Kommission wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu § 4g beantragt:

«¹ Für Bauten im Eigentum des Kantons werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung gegenüber den aktuellen Standards im Sinne einer Vorbildfunktion erhöht.

² Der Regierungsrat regelt das Erforderliche in einer Verordnung und berücksichtigt dabei, dass:

- a) der Heizenergiebedarf bis spätestens 2040 ausschliesslich mittels erneuerbarer Energien gedeckt wird,*
- b) der Stromverbrauch bis spätestens 2025 ausschliesslich aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, und*
- c) der Stromverbrauch ab 2030 zu mindestens 20 % aus Eigenstromerzeugung stammt.*

³ Die Gemeinden können die Vorgaben von Abs. 1 und 2 für Bauten für sich verbindlich erklären.

⁴ Der Kanton stellt sicher, dass die Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 für Bauten, die vom Kanton mehrheitlich subventioniert sind, berücksichtigt und umgesetzt werden.»

Der Antrag wurde kontrovers diskutiert. Bezüglich Abs. 1 wurde vorgebracht, dass die neue Formulierung zu Unklarheiten führe. Aus der Bestimmung gehe insbesondere nicht hervor, welche «aktuellen Standards» gemeint seien. Die regierungsrätliche Formulierung sei diesbezüglich präziser.

Der Antrag zu Abs. 1 wurde daraufhin zurückgezogen und damit der Vorschlag des Regierungsrats zu Abs. 1 stillschweigend genehmigt.

Zu Abs. 2 Bst. a und b erläuterte die Baudirektion, dass der Kanton Zug in diesen Bereichen bereits heute gut unterwegs sei und eine gesetzliche Regulierung daher fraglich erscheine. Zu Abs. 2 Bst. c vertraten die Antragstellenden dagegen die Auffassung, dass aufgrund der Vorbildfunktion des Kantons sportliche Zielsetzungen erwünscht seien. Die blosser Übernahme des MuKEN-Basismoduls Teil M sei nicht hinreichend. Es werde daher vorgeschlagen, gesetzlich zu verankern, dass ein Fünftel des Strombedarfs des gesamten kantonalen Gebäudeparks selbst erzeugt werde. Diesen Ausführungen wurde entgegnet, dass von der Festsetzung einer fixen Zahl in der Bestimmung abzuraten sei. Ein Kommissionsmitglied stellte zudem den Antrag, Bst. c komplett wegzulassen, da durch die Einführung der Bst. a und b bereits zwei starke Ziele gesetzt würden. Schliesslich wurde der Antrag gestellt, Abs. 2 Bst. c zu lockern und im Sinne von «der Stromverbrauch soweit als möglich aus Eigenstromerzeugung stammt» anzupassen.

Dieser angepassten Formulierung stimmte die Kommission in der Schlussabstimmung mit 7 : 5 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Da der Einleitungssatz von Abs. 2 zu einer unnötigen Wiederholung geführt hätte – die Möglichkeit des Regierungsrats, Ausführungsvorschriften zu Abs. 2 zu erlassen (Delegationsnorm), wird bereits in § 6 Abs. 2 vorgesehen –, wurde die Bestimmung wie folgt angepasst: «Der Regierungsrat berücksichtigt, dass: (...)».

Unter Annahme dieser Änderung stimmte die Kommission Abs. 2 Bst. a und b je mit 7 : 6 und ohne Enthaltung zu.

Der Antrag zu Abs. 3 wurde mit einer redaktionellen Anpassung mit 7 : 6 Stimmen und ohne Enthaltung genehmigt.

Die modifizierte Formulierung zu Abs. 4 («Der Kanton stellt sicher, dass die Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 für Bauten, die vom Kanton mehrheitlich subventioniert sind, soweit möglich berücksichtigt werden.») lehnte die Kommission mit 7 : 6 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

§ 4h, Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Diese Bestimmung gab in der Kommission keinen Anlass zu Diskussionen.

Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 4i, Heizungen im Freien

Nach kurzen Ausführungen der Baudirektion zum Inhalt der Bestimmung stimmte die Kommission § 4i stillschweigend zu.

§ 4j, Beheizte Freiluftbäder

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ab wann ein Freiluftbad als solches qualifiziert werde. Die Baudirektion informierte, dass Freiluftbäder ab einem Volumen von acht Kubikmetern unter diese Bestimmung fallen würden. Dieser Grenzwert gelte auch für private Anlagen. Die Baubewilligungsbehörde kontrolliere die Einhaltung der Anforderungen von § 4j.

Die Kommission stimmte dem Formulierungsvorschlag des Regierungsrats zu § 4i stillschweigend zu.

§ 4k, Verbrauchsoptimierung

Diese Bestimmung gab in der Kommission keinen Anlass zu Diskussionen.

Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrats zu § 4k Abs. 1 und Abs. 2 stillschweigend zu.

§ 5, Fördermassnahmen

1. Zweite Kommissionssitzung vom 18. März 2021

Aufgrund der Debatte um die Einführung eines Förderprogramms hinsichtlich der neu eingeführten Verpflichtung zum Heizungsersatz (§ 4c Abs. 1) wurde innerhalb der Kommission der Antrag gestellt, § 5 anzupassen:

«Der Kanton sorgt beim Ersatz von nicht mit erneuerbaren Energien betriebenen Wärmezeugern gemäss § 4c Abs. 1 und 2 bis 2035 für wirksame finanzielle Fördermassnahmen und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.»

Von der gesetzlichen Festsetzung einer solchen Regelung wurde seitens Baudirektion abgeraten, denn die gesamte Förderlandschaft sei sehr dynamisch. Wenn, dann müsse man bei der Formulierung darauf achten, die bereits bestehenden und künftigen Förderbeiträge des Bundes für den Kanton Zug nutzbar zu machen. Die Baudirektion machte stattdessen beliebt, dem Regierungsrat einen entsprechenden Auftrag via Postulat oder Motion zu erteilen, zumal im Juni 2021 über das CO₂-Gesetz, das ebenfalls Förderbeiträge beinhalte, abgestimmt werde. Diesen Vorschlag lehnten die antragstellenden Kommissionsmitglieder ab. Sie befürchteten, dass das Energiegesetz samt Bestimmungen zum Heizungsersatz (§ 4c Abs. 1) in Kraft trete, ohne dass entsprechende Fördergelder bereitstünden. Ausserdem sei gewollt, dass der Ausgleich für die Forderungen auf gleicher Flughöhe, also im Gesetz selbst, verankert werde. Daraufhin folgte eine Anpassung des vorgebrachten Antrags:

«¹ Um Ziele der Energiepolitik besser erreichen zu können, spricht der Kanton Zug einen Rahmenkredit aus für Förderung von Massnahmen für geringen Energiebedarf (und erneuerbare Energien) in Gebäuden.

² Insbesondere sorgt der Kanton beim Ersatz von mit nicht erneuerbaren Energien betriebenen Wärmezeugern gemäss § 4c Abs. 1 und Abs. 2 während zehn Jahren für wirksame finanzielle Fördermassnahmen und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.»

Ein Kommissionsmitglied merkte an, dass mit dem geltenden § 5 bereits eine Grundlage für die Schaffung von Förderprogrammen existiere. Dementsprechend sei eine neue Formulierung nicht nötig. Es gehe gemäss den Antragstellenden aber darum, die geltende «Kann»- zu einer «Muss»-Vorschrift zu wandeln. Letztlich wurde darüber befunden, die Diskussion zu § 5 auf die dritte Kommissionssitzung zu vertagen und bis dahin einen ausgereiften Formulierungsvorschlag durch die Verwaltung – unter Berücksichtigung von Vorformulierungen von Kommissionsmitgliedern – zu präsentieren.

2. Dritte Kommissionssitzung vom 8. April 2021

Die Baudirektion hat gemäss ihrem Auftrag zuhanden der dritten Kommissionssitzung einen Vorschlag ausgearbeitet. Er solle § 5 ergänzen (nicht ersetzen) und laute wie folgt:

«Der Wechsel von fossilen oder elektrischen Wärmeerzeugern auf erneuerbare Systeme wird während fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Rahmenkredit finanziell unterstützt. Der Kanton sorgt dafür, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt dabei vorhandene Förderprogramme von Bund, Gemeinden und Dritten.»

Zudem lagen noch schriftliche Anträge von Kommissionsmitgliedern inklusive dazugehöriger Modell-Berechnungen vor. Diese Anträge wurden am Ende der Debatte über § 5 zurückgezogen.

Grundsätzlich verfolge die Verwaltung das Ziel, die fossilen Heizsysteme möglichst schnell abzulösen. Der Anreiz dazu solle mit Förderbeiträgen geschaffen werden, die in Form eines Rahmenkredits während fünf Jahren seit Inkrafttreten des Energiegesetzes zur Verfügung gestellt würden. Die Zeitspanne hänge dabei mit dem potenziellen Inkrafttreten des CO₂-Gesetzes zusammen, über welches im Juni 2021 abgestimmt werde. Da dieses ebenfalls Fördergelder umfasse, müssten sie bei der Schaffung eines kantonalen Förderprogramms berücksichtigt werden. Eine detaillierte Planung sei daher zurzeit nicht möglich.

Die Kommission sah sich mit der Schwierigkeit konfrontiert, über das Energiegesetz zu beraten, ohne Kenntnisse über die Höhe und den Vergabezeitpunkt der Förderbeiträge zu haben. Das Zustandekommen einer Zeitgleichheit betreffend Inkrafttreten des Energiegesetzes und Bereitstehen des Rahmenkredits sei sicher wichtig. Gemäss Baudirektion brauche eine seriöse Abklärung Zeit; die bestehenden Förderprogramme – etwa der Stiftung KliK – müssten analysiert werden und es müsse auch Rücksprache mit den Gemeinden genommen werden, denn diese fördern den Heizungsersatz teilweise bereits. Ausserdem sei der Rahmenkredit unweigerlich auf die «Mehrkosten»-Berechnung abzustimmen, die noch erarbeitet und in der Verordnung geregelt werden müsse. Sollte der Rahmenkredit nicht per Anfang 2022 vorliegen, sei es jedoch möglich, das erste Jahr (2022) mit kantonalen Geldern zu überbrücken. Stimmen aus der Kommission erachteten es als wichtig, eine Beitragsobergrenze festzulegen; es dürften maximal 50 Prozent der Kosten eines Heizungsersatzes entschädigt werden. Die Baudirektion wies darauf hin, dass mit einer fixen Obergrenze allfällige Mehrkosten eines erneuerbaren gegenüber einem fossilen System eventuell nicht ausreichend ausgeglichen werden könnten. Entsprechend wurde von Seiten der Kommission auf einen Antrag verzichtet.

Als weiteres Vorgehen wurde seitens der Baudirektion vorgeschlagen, eine Bestimmung betreffend Rahmenkredit im Gesetz zu verankern. Im ersten Quartal 2022 sei beabsichtigt, ein entsprechender Kantonsratsbeschluss vorzulegen. Daneben würden für das Jahr 2022 die nötigen Gelder im Rahmen des laufenden Budgetprozesses eingestellt. Mit diesem Vorgehen zeigten sich die Mitglieder der Kommission einverstanden. Die Baudirektion wurde beauftragt, 3,5 Millionen Franken kantonale Fördermittel in das Budget 2022 aufzunehmen. Nach einer gruppenweisen Diskussion über eine mögliche Beitragsobergrenze und die Dauer der finanziellen Unterstützung mittels Rahmenkredit wurde der Vorschlag der Baudirektion durch die Kommission wie folgt angepasst:

«Der Wechsel von fossilen oder elektrischen Wärmeerzeugern auf erneuerbare Systeme wird während zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Rahmenkredit finanziell unterstützt. Der Kanton sorgt dafür, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt dabei vorhandene Förderprogramme von Bund, Gemeinden und Dritten.»

Aus systematischen Gründen wurde der bestehende Abs. 2 in Abs. 1 integriert.

Dies wurde mit 12 : 1 Stimmen und ohne Enthaltung angenommen.

Die erwähnte, neue Bestimmung wurde mit 15 : 0 Stimmen und ohne Enthaltung als Abs 1a ins Gesetz aufgenommen.

Somit präsentierte sich § 5 am Ende wie folgt:

«¹ Der Kanton kann mit Rahmenkrediten Förderprogramme durchführen oder mit Budgetmitteln Einzelbeiträge gewähren, um Ziele der Energiepolitik besser zu erreichen. Er orientiert sich dabei an nationalen Kampagnen und den Chancen der erneuerbaren Energien im Kanton selbst.»

^{1a} Der Wechsel von fossilen oder elektrischen Wärmeerzeugern auf erneuerbare Systeme wird während zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Rahmenkredit finanziell unterstützt. Der Kanton sorgt dafür, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt dabei vorhandene Förderprogramme von Bund, Gemeinden und Dritten.»

Absatz 3 bleibt unverändert gemäss geltendem Recht.

§ 6, Zuständigkeiten

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, § 6 Abs. 2 Bst. a1 wie folgt zu ändern:

«allfällige Befreiungen von der Einhaltung der Bestimmungen über die Energienutzung mit Ausnahme von § 4c dieses Gesetzes;»

Damit sollte sichergestellt werden, dass § 4c vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit in sich Bestand habe und nicht entschärft werde. Das Anliegen stand im Zusammenhang mit allfälligen Befreiungen für Grossverbraucher, welche über eine Zielvereinbarung verfügen. Die Baudirektion verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Abklärungsauftrag 14; in der Verordnungsbestimmungen zu den Grossverbrauchern solle eine Befreiung von § 4c ausgeschlossen werden.

In der Folge wurde der Antrag zurückgezogen und die Kommission stimmte § 6 stillschweigend zu.

§ 7, Ausnahmen / § 7a, Auskunftspflicht / § 7b, Gebühren / § 9a, Übergangsbestimmungen

Die §§ 7 Abs. 1 und 2, 7a Abs. 1 und 2, 7b Abs. 1 und 9a Abs. 1 wurden stillschweigend angenommen.

II. / III. / IV.

Auch die Ziffern II., III. und IV. wurden stillschweigend angenommen.

E. SCHLUSSABSTIMMUNG

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage Nr. 3185.2 -16491 von der vorberatenden Kommission mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen mit 9 : 6 Stimmen und ohne Enthaltung angenommen.

Von einigen Kommissionsmitgliedern wurde im Anschluss an die Schlussabstimmung die Erstellung eines Minderheitsberichts angekündigt und in Aussicht gestellt.

F. ANTRAG

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3185.2 - 16491 einzutreten und dieser mit den von der Kommission beantragten Änderungen in der Synopse gemäss Vorlage Nr. 3185.3 - 16615 zuzustimmen.

Baar, 8. April 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Pirmin Andermatt

Beilagen:

- Synopse
- Ergebnis Abklärungsaufträge

Kommissionsmitglieder:

- Andermatt Pirmin, Baar, Präsident
- Andermatt Urs, Baar
- Bieri Anna, Hünenberg
- Egger Ivo, Baar
- Felber Michael, Zug
- Gander Thomas, Cham
- Gysel Barbara, Zug
- Hess Mariann, Unterägeri
- Iten Beat, Unterägeri
- Magnusson Thomas, Menzingen
- Marti Daniel, Zug
- Riedi Beni, Baar
- Risi Adrian, Zug
- Schweizer Emil, Neuheim
- Wiederkehr Roger, Risch